



54/SN-278/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Wirtschaftskammer

Bundeskammer der Wirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

ZI. 151 -GE/19.P2

Datum: 13. APR. 1993

13. April 1993

Verteilt Präsidentenkom

Präsidium d. WK
Dr. Leitinger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

WissB 4249/93/DrPl/MG

Dr Georg Piskaty

Bitte Durchwahl beachten:

Tel 501 06/4073

Fax 502 06/261

Datum

31.3.1993

Betreu

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Die Bundeswirtschaftskammer dankt für die Übermittlung des UOG-Entwurfes und beurteilt den vorliegenden Gesetzesentwurf zunächst als **Schritt in die richtige Richtung**. Er befreit die Universitäten von einem Teil des Staatseinflusses, macht sie handlungsfähiger und sollte so ihre Verantwortungsfähigkeit und Verantwortlichkeit stärken. Aus diesen Gründen unterstützen wir die grundlegende Linie des Entwurfes, obwohl wir auch sehen, daß dieser Entwurf ein Kompromiß ist und einige uns besonders wichtig erscheinende Bestimmungen nicht bzw. nicht in der notwendigen Klarheit enthält. Dies gilt insbesondere bezüglich der finanziellen Verantwortung der Universitäten, der Einrichtung eines professionellen - auch durchaus von außerhalb der Universitäten rekrutierten - Managements und der Zuerkennung der vollen Rechtspersönlichkeit an die Universitäten. Wir meinen, daß es dem Anspruch einer "großen Universitätsreform" besser genügen würde, könnte man auch bei diesen wichtigen Fragestellungen neue Wege beschreiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Gutachten des Beirats für Wirtschaft und Sozialfragen, das - wie wir glauben - in einer sehr eindrücklichen und doch durchaus nicht über das Ziel schießenden Form auch Lösungen für die Frage des Managements und der finanziellen Gestion der Universitäten dargestellt hat.

1000/100

Wenn wir darauf hinwiesen, daß wir die große Linie des Gesetzesentwurfes als sinnvolle Neuerung und Weiterentwicklung betrachten, bedeutet dies doch nicht, daß wir nicht in Einzelfällen durchaus auch **gewichtige Einwände** gegenüber **Detailregelungen** haben, die wir zu berücksichtigen ersuchen.

Zuerst möchten wir auf die Regelung bezüglich der "**Teilrechtsfähigkeit**" der **Institute** hinweisen. Der Umstand, daß nach dem aktuellen UOG-Entwurf Verträge mit Unternehmungen nicht mehr von einzelnen Instituten, sondern nur mehr von der Universität als ganzes abgeschlossen werden können bzw die Delegierung des Rechtes zum Vertragsabschluß an den Projektleiter möglich, aber nicht zwingend ist, kann von uns **nicht akzeptiert** werden. Wir weisen darauf hin, daß diese Neuregelung einen gefährlichen Rückschritt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage darstellen würde und daß die Wirtschaftsunternehmen, die mit Universitätsstellen kooperieren, dies erfahrungsgemäß nur mit ihnen unmittelbar bekannten Personen tun. Die vorgesehene Neuregelung beinhaltet daher die nicht zu unterschätzende Gefahr eines "Zurück" zu unbefriedigenden Zuständen, wie sie früher üblich waren. Nach Meinung der gewerblichen Wirtschaft müßte sichergestellt werden, daß der Hauptverantwortliche für ein Projekt jedenfalls für Personalauswahl und die materiellen Bestandteile des Vertrages zuständig ist und auch über die Mittel verfügen kann.

Es wird sicherlich von Nutzen sein, wenn für die Beratung der potentiellen Vertragspartner eine Stabsstelle der Universität existiert, die über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Vertragsgestaltung, der Haftung und insbesondere des Patentrechtes verfügt. Eine solche Stabsstelle kann auch durchaus für einige an einem Universitätsstandort gelegene Universitäten gemeinsam gegründet werden.

Ein weiteres Problem sehen wir in der Frage der Errichtung bzw Auflassung von Forschungsinstituten, Versuchs- und Forschungsanstalten sowie Außeninstituten. Bisher erfolgte deren Errichtung und Auflassung durch den Minister. Nach dem vorliegenden Entwurf würde dies in die Autonomie der Universitäten fallen. Bei allem Verständnis für eine Verstärkung der Autonomie glauben wir doch, daß die **Änderung** der bisherigen Rechtslage **zu weit** geht. Wir können uns vorstellen, daß zukünftig die Errichtung der genannten

Institutionen Sache der Universitäten sein kann und in den Autonomiebereich fällt. Entschieden möchten wir uns jedoch dagegen aussprechen, daß die Auflassung bestehender Einrichtungen durch die Universität allein beschlossen werden kann. Akzeptabel wäre, daß die Auflassung von Forschungsinstituten, Versuchs- und Forschungsanstalten sowie von Außeninstituten jedenfalls der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedarf. Zur Begründung verweisen wir auf die hohen getätigten Investitionen und auf die Notwendigkeit der Sicherung einer kontinuierlichen Fortentwicklung.

Wir begrüßen ausdrücklich, daß der vorliegende UOG-Entwurf auch einen Schritt in die Richtung der **Öffnung der Universitäten nach außen** macht. In diesem Sinn begrüßen wir die Schaffung des Universitätenkuratoriums, das jedoch eine ausgeprägtere Lenkungsfunktion haben sollte. In der derzeitigen Konstruktion bedürfen praktisch alle wichtigen Entscheidungen dieses Kuratoriums erst wiederum der Genehmigung des Wissenschaftsministers. Wir meinen, daß eine Stärkung des Universitätenkuratoriums und die Entsendung von Vertretern der Wirtschaft in dieses Kuratorium - hier böte sich besser eine Anlehnung an die bisherigen Entsendungsbestimmungen bezüglich des Akademischen Rates nach dem derzeit geltenden UOG an - sinnvoll wäre. Eine personelle Verflechtung mit dem Fachhochschulrat wäre zu überlegen.

Wir haben schon eingangs angeführt, daß die Bestimmungen bezüglich Studiendekan und Rektor nur Berufungen von "Insidern" ermöglichen. Wir sehen aber, daß die Universitäten gerade im Managementbereich große Probleme haben. Wir plädieren deshalb für eine **Öffnung der Universitätsführung in Richtung eines fähigen Managements**, das durchaus auch von außerhalb der Universität kommen kann!

Generell möchten wir noch darauf hinweisen, daß das UOG, was die **Sanktionen** für die Nichteinhaltung von Bestimmungen betrifft, wenig präzise ist. Dies könnte wesentliche positive Effekte dieses Gesetzesentwurfes zunichte machen. Wir plädieren für klare und

durchsetzbare Sanktionen, die auch bis zur Auflösung von nicht entsprechend handelnden Kollegialorganen bzw. zur Absetzung von säumigen monokratischen Organen gehen müßten.

Im Detail möchten wir auf folgendes verweisen:

§ 11 Abs 2

Die Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen sollten ebenfalls gewählt werden. Die bloße Entsendung von Vertretern durch die Österreichische Hochschülerschaft scheint uns nicht zuletzt aus demokratiepolitischen Überlegungen problematisch.

§ 15 Abs 1

Einerseits unterstützen wir die Bestimmungen bezüglich der Arbeitsberichte der Institute, weisen jedoch auch andererseits auf die Problematik gewisser Geheimhaltungsvorschriften bei wissenschaftlichen Arbeiten hin. Hier müßten Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen werden. Wir meinen aber auch, daß die Dauer der Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen angeführt werden müßte, insbesondere sofern dabei eine Frist von sechs Monaten überschritten wird.

§§ 18 und 19

Die vorgesehenen Bestimmungen sind sinnvoll, stehen aber derzeit ohne entsprechende Deckung durch das Dienstrecht da. Wir bedauern, daß nicht eine gleichzeitige Änderung der dienstrechtlichen Bestimmungen vorgesehen wurde, was durchaus im Gleichschritt mit der UOG-Reform hätte erfolgen können.

§ 20/1/2, § 25/2/2, § 38/4/2, § 42/3/2, § 45/3/2 und § 53/2/2

Wir plädieren in all den oben genannten Paragraphen für eine Berücksichtigung auch von externen Lehrbeauftragten, denen das Recht der Mitentscheidung eingeräumt werden sollte. Daher sollten in diese Paragraphen eine Ergänzung "..... und der Lehrbeauftragten" eingefügt werden.

§ 26 Abs 4, § 29 Abs 5 sowie § 30 Abs 4

Aufnahme und auch Weiterbestellung eines Mitarbeiters sollten durch den Institutsvorstand nach Anhörung der Institutskonferenz erfolgen.

§ 36

So sehr wir eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Universitätsgeschehen unterstützen und uns auch des Umstandes bewußt sind, daß Frauen zwar unter den Studierenden, nicht aber unter den Lehrenden entsprechend repräsentiert sind, stehen wir doch einer Verfassungsbestimmung, die eine sog "positive Diskriminierung" ermöglicht, ablehnend gegenüber. Wir glauben, daß diese Bestimmung aus dem UOG-Entwurf zu streichen wäre.

§ 43

Die Bestimmungen über den Institutsvorstand müßten gleichermaßen auch auf seinen Stellvertreter Anwendung finden.

§ 52

Der Universitätsbeirat hat praktisch keine Funktionen und konkreten Aufgaben. Als Organ lediglich zur Beratung der Universitätsleitung ist er in dieser Form verzichtbar. Wir plädieren für seine Aufwertung. Dann ist auch die Teilnahme von externen Vertretern in einem solchen Universitätsbeirat sinnvoll.

§ 71 ff

Wir halten die Neuregelung (im 11. Abschnitt - Dienstleistungseinrichtungen) für sinnvoll, die vorsieht, daß der Universitätsdirektor dem Rektor untersteht, womit eine Klarstellung in der internen Universitätsstruktur erreicht wird. Die allerdings mehrfach vorkommenden Bestimmungen (zB § 72 Abs 3), wonach jedes Universitätsorgan das Recht hat, dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen, programmieren geradezu Konflikte vor und sollten daher gestrichen werden. Eine klare Zuordnung der Anweisungserteilung an den Rektor wäre unserer Meinung nach sinnvoll und vorzuziehen.

§ 80 ff

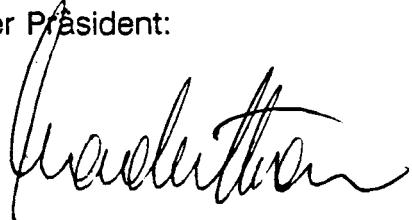
Zum Universitätskuratorium verweisen wir auf unsere Ausführungen weiter oben. Bei der Zusammensetzung regen wir eine Analogie zur bisherigen Zusammensetzung des Akademischen Rates, was die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite betrifft, an. Wir unterstreichen noch einmal die Sinnhaftigkeit einer institutionalisierten Querverbindung zum Fachhochschulrat.

Die gewerbliche Wirtschaft möchte nochmals betonen, daß unsere grundsätzliche Zustimmung zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) nur mit den Einschränkungen der im Rahmen dieser Begutachtung dargestellten Detailänderungen, die uns besonders wichtig und unverzichtbar erscheinen, zu sehen ist. Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge im endgültigen Gesetzesentwurf, nicht zuletzt im Interesse einer guten und für beide Partner fruchtbringenden Kooperation zwischen Wirtschaft und Universitäten.

Hochachtungsvoll

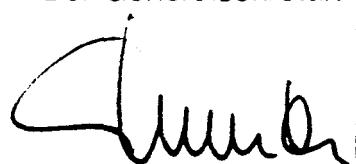
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll